

**Gemeinde Rieste – Bebauungsplan Nr. 16  
„Sondergebiet Westerfeldstraße – Süd“ 3. Änderung“**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB**

bearbeitet:  
16.06.2026





**Träger öffentlicher Belange, die keine Bedenken oder Hinweise zur Planung vorgetragen haben**


**Träger öffentlicher Belange, die am Verfahren beteiligt worden sind und keine Stellungnahme abgegeben haben.**

02 Autobahn GmbH vom 23.01.2026  
 03 NLStBV Osnabrück vom 20.02.2026  
 06 Nds. Landesforsten Forstamt Anikum vom 23.01.2026  
 10 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt vom 25.02.2026  
 14 Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück vom 23.01.2026  
 16 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 26.01.2026  
 18 LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH vom 28.01.2026  
 21 Bischöfl. Generalvikariat OS vom 29.01.2026  
 23 Polizeiinspektion Osnabrück vom 26.01.2026  
 27 UHV 97 Mittlere Hase vom 26.01.2026  
 32 Vodafone vom 24.02.2026  
 34 Amprion GmbH vom 02.02.2026  
 36 SWO Netz GmbH vom 27.02.2026  
 37 NOWEGA GmbH vom 27.01.2023  
 39 Ericsson Services GmbH vom 27.01.2026  
 40 SG Bersenbrück vom 29.01.2026  
 41 SG Artland vom 26.01.2026  
 42 SG Fürstenau vom 29.01.2026  
 43 SG Neuenkirchen vom 25.02.2026  
 44 Stadt Bramsche vom 03.03.2026  
 49 Gem. Anikum vom 26.01.2026  
 51 Gem. Eggermühlen vom 27.01.2026  
 52 Gem. Gehrde vom 23.01.2026  
 53 Gem. Kettenkamp vom 23.01.2026

04 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)  
 08 Handwerkskammer OS-EL  
 09 Agentur für Arbeit  
 12 Landesamt für Geoinformation u. Landesvermessung (LGLN) Niedersachsen – Katasteramt Osnabrück  
 13 Amt für regionale Landesentwicklung ArL  
 15 Staatl. Baumanagement Region Nord-West  
 17 Deutsche Bahn AG  
 19 Anikum-Bersenbrücker Eisenbahn  
 20. Ev.-luth. Kirchenamt  
 22 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  
 24 Freiwillige Feuerwehr SG Bersenbrück  
 25 Freiwillige Feuerwehr Rieste  
 28 Wasser- und Bodenverband Hase oberhalb BSB  
 29 Wasser- und Bodenverband Stickteich  
 31 Glasfaser Nordwest  
 45 LK Vechta  
 46 Gem. Neuenkirchen-Vörden  
 47 Gem Holdorf  
 48 Gem. Alfhausen  
 50 Stadt Bersenbrück

<b>Gemeinde Rieste – Bebauungsplan Nr. 16 „Sondergebiet Westerfeldstraße – Süd“ 3. Änderung“</b>		bearbeitet: 16.06.2026	
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB			
Stellungnahme	Abwägung		
<b>01 Landkreis Osnabrück vom 26.02.2026</b>			
<p><b><u>Regional- und Bauleitplanung:</u></b>  <i>Regionalplanung</i>            Das seit dem 15.01.2026 rechtskräftige RROP 2025 legt für den Änderungsbereich ein Vorranggebiet für infrastrukturbezogene Erholung (RROP 2025 Abschnitt 3.2.3 Ziffer 03) fest. Ebenfalls ist dem Bereich des Alfsees die besondere Entwicklungsaufgabe Tourismus (RROP 2025 Abschnitt 2.1 Ziffer 08) zugeordnet. In diesen Standorten sind die Einrichtungen des Tourismus besonders zu sichern, räumlich zu konzentrieren und zu entwickeln. Daher ist von einer Übereinstimmung mit den Änderungsplänen der Gemeinde und den Zielen der Raumordnung auszugehen. Die Erweiterung der Freizeitanlage Bullermeck und des Freizeitwohnens trägt zur Sicherung der touristischeren Bedeutung des Standortes sowie zur Sicherung und Entwicklung der infrastrukturbezogenen Erholungsaktivitäten bei.</p> <p><i>Bauleitplanung</i>            Aus Sicht der Bauleitplanung bestehen keine grundsätzliche Bedenken gegenüber der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Sondergebiet Westerfeldstraße - Süd“.</p> <p>Redaktionelle Hinweise: In der Planzeichenerklärung fehlt die graphische Darstellung der Ein- und Ausfahrten. Im Verfahrensvermerk „Veröffentlichung“ wird fälschlicherweise die Gemeinde Bad Essen genannt.</p> <p><b><u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u></b>            Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Sondergebiet Westerfeldstraße - Süd" der Gemeinde Rieste keine Bedenken.</p> <p>Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden (§ 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes) sind auf der Planunterlage vermerkt.</p> <p><b><u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</u></b>            Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 16 „Sondergebiet Westerfeldstraße - Süd“ keine Bedenken.</p>	<p>Die positive Einschätzung hinsichtlich der Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die redaktionellen Hinweise werden in der Planzeichnung angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>		

<b>Gemeinde Rieste – Bebauungsplan Nr. 16 „Sondergebiet Westerfeldstraße – Süd“ 3. Änderung“</b>		bearbeitet: 16.06.2026	
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>		
<b>01 Landkreis Osnabrück vom 26.02.2026</b>			
<p>In dem Bereich der Änderung befinden sich im Umfeld bereits Ferienhausgebiete und innerhalb des Geltungsbereiches die Spielscheune „Bullermeck“. Durch die erweiterten Nutzungsverhältnisse innerhalb des Gebietes sind keine nachteiligen Auswirkungen und Veränderungen gegenüber dem vorhandenen Zustand zu erwarten. Den Ausführungen zu den landwirtschaftlichen Immissionen in der Entwurfsbegründung vom 15.08.2025, Seite 9 kann gefolgt werden.</p> <p><u>Bauaufsicht Innenbereich:</u> Aus Sicht der Bauaufsicht Innenbereich bestehen gegen die 3. Änderung des o.g. Bebauungsplanes keine Bedenken.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde:</u> <i>Stellungnahme Entwässerung</i></p> <p>Laut Begründung zum Bebauungsplan Nr. 16 „Sondergebiet Westerfeldstraße – Süd“ sollen die bestehenden Entwässerungsleitungen und das bestehende RRB auf dem Grundstück der Bullermeck-Alfsee Spielscheunen und Freizeitanlagen GmbH erhalten bleiben. Da das RRB eine wichtige Entwässerungsfunktion übernimmt, ist der Erhalt aus Sicht der Entwässerung auch zwingend erforderlich. Ggf. ist durch die geplante zusätzliche Versiegelung sogar eine Erweiterung des RRBs erforderlich. In der alten B-Planung aus 2005 wurde ein Versiegelungsgrad von 50% angesetzt, der spätestens nach den geplanten Änderungen überschritten sein dürfte. Ein entsprechender hydraulischer Nachweis für das RRB mit den zusätzlich geplanten versiegelten Flächen ist daher zwingend in der Bebauungsplanung zu erbringen. Des Weiteren weise ich darauf hin, dass 2005 im Zuge der alten B-Planung ein Wasserrechtsantrag nach § 10 WHG von Seiten der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück gefordert worden ist. Leider wurde dieser Antrag nicht gestellt, sodass keinerlei wasserrechtliche Erlaubnis für die Entwässerung und das bestehende RRB vorliegen. Daher ist die gesamte Entwässerung neu darzustellen und die Ableitung über das RRB in den angrenzenden Vorfluter bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück zu beantragen. Ohne Vorlage des erforderlichen wasserrechtlichen Antrags wird der Planung von Seiten der Entwässerung nicht zugestimmt!</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise der Unteren Wasserbehörde werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Zwischenzeitlich wurde für das Plangebiet ein Wasserrechtsantrag erarbeitet. In diesem wurde auch ein hydraulischer Nachweis für das Regenrückhaltebecken mit den zusätzlich geplanten versiegelten Flächen erbracht. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass das Volumen des bereits bestehenden Regenrückhaltebeckens den Anforderungen des anfallenden Oberflächenwassers entspricht und ein Ausbau dieser Anlage nicht benötigt wird. Eine wasserrechtliche Erlaubnis wird über den nun vorliegenden Wasserrechtsantrag bei der Unteren Wasserbehörde beantragt.</p>		

<b>Gemeinde Rieste – Bebauungsplan Nr. 16 „Sondergebiet Westerfeldstraße – Süd“ 3. Änderung“</b>		bearbeitet: 16.06.2026	
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>		

**01 Landkreis Osnabrück vom 26.02.2026****Brandschutz:**

Zu dem o. g. Bauleitplanverfahren nehme ich nach Maßgabe der mir vorliegenden o.g. Unterlagen und soweit daraus ersichtlich in brandsicherheitslicher und feuerlöschtechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:

Die von hieraus wahrzunehmenden öffentlichen Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind dann als auszureichend anzusehen, sofern die Zugänglichkeit und die Löschwasserversorgung sowohl abhängiger als auch unabhängiger Art gewährleistet sind.

Bei der Erschließung der Baugrundstücke sind die Anforderungen an die Zuwegung und die Anordnung der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück gem. § 4 NBauO i. V. m. den §§ 1 und 2 DVO-NBauO zu berücksichtigen.

Ein erforderlicher Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen muss jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich sein.

**WIGOS:**

Die WIGOS und oleg haben keine Bedenken zu der oben genannten Aufstellung des Bebauungsplanes in Rieste.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.

Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan\_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Brandschutz für die bestehende Nutzung ist bereits sichergestellt. Sofern erforderlich wird im Zuge der nachfolgenden Genehmigungs- und Ausführungsplanungen durch weitere Maßnahmen die Löschwasserversorgung entsprechend den technischen Regeln und Richtlinien durch die abhängigen und - sofern möglich - unabhängige Löschwasserstellen ergänzt.

Kenntnisnahme


Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

**05 Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 19.02.2026**

Der ca. 1,48 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 16 "Sondergebiet Westerfeldstraße - Süd" der Gemeinde Rieste liegt östlich der Ortslage Rieste. Er wird nördlich durch die Barlager Straße, westlich durch die Westerfeldstraße und

Kenntnisnahme

<b>Gemeinde Rieste – Bebauungsplan Nr. 16 „Sondergebiet Westerfeldstraße – Süd“ 3. Änderung“</b>		bearbeitet: 16.06.2026	
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>		

**05 Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 19.02.2026**

westlich durch ein Gewässer begrenzt. Südlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Das Plangebiet wird überwiegend durch die Spielscheune Bullermeck als touristische Anlage genutzt. Anlass der Planung ist das touristische Angebot durch eine Adventure-Golf-Anlage, Erweiterung der Ferienhäuser, Wohnmobilstellplätze und einem Betriebsleiterwohnhaus zu ergänzen.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück trifft für den Geltungsbereich keine landwirtschaftlich relevanten Festsetzungen.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück ist er als Sonderbaufläche dargestellt.

Ein Hinweis auf von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung möglicherweise ausgehende Geruchs-, Lärm- und Staubimmissionen, die als ortsüblich hinzunehmen sind, ist bereits in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

Gemäß Erläuterungsbericht sind keine externen Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Landwirtschaftliche Belange werden durch den Bebauungsplan Nr. 16 "Sondergebiet Westerfeldstraße - Süd" der Gemeinde Rieste nicht nachteilig berührt. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die vorliegende Planung keine Bedenken.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme


Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

**07 Industrie- und Handelskammer vom 26.02.2026**

Unsere Industrie- und Handelskammer trägt im Hinblick auf die o. g. Planänderung (Ausweisung von Sondergebieten für Erholung und touristische Infrastruktur) keine Bedenken vor. Mit der Bauleitplanung wird die Erweiterung der bestehenden Freizeitanlage planungsrechtlich abgesichert. Konkret sollen weitere Freizeitangebote und Übernachtungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Kenntnisnahme

<b>Gemeinde Rieste – Bebauungsplan Nr. 16 „Sondergebiet Westerfeldstraße – Süd“ 3. Änderung“</b>		bearbeitet: 16.06.2026	
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>		

**07 Industrie- und Handelskammer vom 26.02.2026**

Wir begrüßen die Planungsziele im Sinne der allgemeinen Tourismus- und Freizeitentwicklung im nördlichen Osnabrücker Land. Der Alfsee mit der ihn umgebenden Infrastruktur ist laut geltendem Regionalem Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus und Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt.

Kenntnisnahme

Anlässlich des Beteiligungsverfahrens haben wir unser Mitgliedsunternehmen BULLERMECK-ALFSEE Spielscheunen und Freizeitanlagen GmbH über die Planung informiert. Von dort wurden uns bis zum aktuellen Zeitpunkt keine Bedenken mitgeteilt. Die Umsetzung der Planänderung sollte nur im Einvernehmen mit dem betroffenen Unternehmen erfolgen. Sollten uns weitere Anmerkungen zugehen, werden wir ergänzend vortragen.

Kenntnisnahme

Bitte teilen Sie uns das Ergebnis der Abwägungsberatung in den Ratsgremien gemäß § 3 Absatz 2 Satz 6 BauGB mit.

Kenntnisnahme

**11 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 12.02.2026**

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

**Baugrund**

Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt.


Kenntnisnahme


Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 1 zuzuordnen (gern. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig.


Kenntnisnahme

Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS Kartenserver:

Kenntnisnahme

<b>Gemeinde Rieste – Bebauungsplan Nr. 16 „Sondergebiet Westerfeldstraße – Süd“ 3. Änderung“</b>		bearbeitet: 16.06.2026	
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>		
<b>11 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 12.02.2026</b>			
<p>Thema Ingenieurgeologie. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p><b>Hinweise</b>          Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).</p> <p>Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>			
	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Für einen vollständigen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft sind laut Umweltbericht keine externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich, da die Eingriffe im Plangebiet über Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden können.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>		

<b>Gemeinde Rieste – Bebauungsplan Nr. 16 „Sondergebiet Westerfeldstraße – Süd“ 3. Änderung“</b>		bearbeitet: 16.06.2026	
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>		
<b>26 Wasserverband Bersenbrück vom 16.02.2026</b>			
<p>Mit Ihrem o. a. Schreiben übersandten Sie mir den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Sondergebiet Westerfeldstraße - Süd" gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme. Der Wasserverband Bersenbrück ist im Bereich der Gemeinde Rieste für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig.</p> <p><b>Trinkwasserversorgung</b> Das Plangebiet kann an das bestehende Trinkwasserleitungsnetz angeschlossen werden. Sollten Umlegungen der Trinkwasserleitungen erforderlich werden, sind die Kosten vom Veranlasser der Maßnahme zu tragen.</p> <p>Hinsichtlich einer eventuellen Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz teile ich Ihnen mit, dass aus dem vorhandenen öffentlichen Leitungsnetz eine maximale Löschwassermenge von 24 m<sup>3</sup>/h bei einem Versorgungsdruck von 3,5 bar bereitgestellt werden kann. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass durch die Entnahme von Löschwasser aus der öffentlichen Trinkwasserleitung die Versorgung der angeschlossenen Grundstücke und Betriebe nicht gefährdet oder gar gänzlich unterbrochen werden darf. Der Wasserverband ist nach Absprache im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bereit, Löschwasser aus dem Trinkwassernetz zur Verfügung zu stellen.</p> <p><b>Abwasserentsorgung</b> Die Schmutz- und Regenwasserentsorgung kann gern. Punkt 11 der Erläuterung erfolgen. Für neue Bauvorhaben ist grundsätzlich ein Entwässerungsantrag erforderlich und rechtzeitig einzureichen.</p> <p>Ich bitte Sie, die Abteilungen „Technik Wasser“ (Herrn Hörnschemeyer, Tel. 05439/9406-56) und „Technik Abwasser“ (Herrn Lohbeck, Tel. 05439/9406-57) unbedingt am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Entsprechende Aussagen werden redaktionell in der Begründung unter Kapitel Nr. 11 „Sonstige Hinweise und Belange – Ver- und Entsorgung“ redaktionell ergänzt.</p> <p>Entsprechende Aussagen werden redaktionell in der Begründung unter Kapitel Nr. 11 „Sonstige Hinweise und Belange – Brandschutz“ redaktionell ergänzt.</p> <p>Zwischenzeitlich wurde für das Plangebiet ein Wasserrechtsantrag erarbeitet. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass das Volumen des bereits bestehenden Regenrückhaltebeckens den Anforderungen des anfallenden Oberflächenwassers entspricht und ein Ausbau dieser Anlage nicht benötigt wird. Die derzeitige Abwasserentsorgung erfolgt über 2 Kleinpumpwerke und einer im Plangebiet verlaufenden Druckrohrleitung mit Anschluss nach Westen an die Druckrohrleitung in der Straße Wulfetannen. Für die weitere Erschließung wird falls erforderlich die vorhandene Infrastruktur genutzt bzw. angepasst. Der Hinweis, dass für neue Bauvorhaben grundsätzlich ein Entwässerungsantrag erforderlich und rechtzeitig einzureichen ist, wird der Vollständigkeit halber redaktionell in der Begründung ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>		

<b>Gemeinde Rieste – Bebauungsplan Nr. 16 „Sondergebiet Westerfeldstraße – Süd“ 3. Änderung“</b>		bearbeitet: 16.06.2026	
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>		

**26 Wasserverband Bersenbrück vom 16.02.2026**

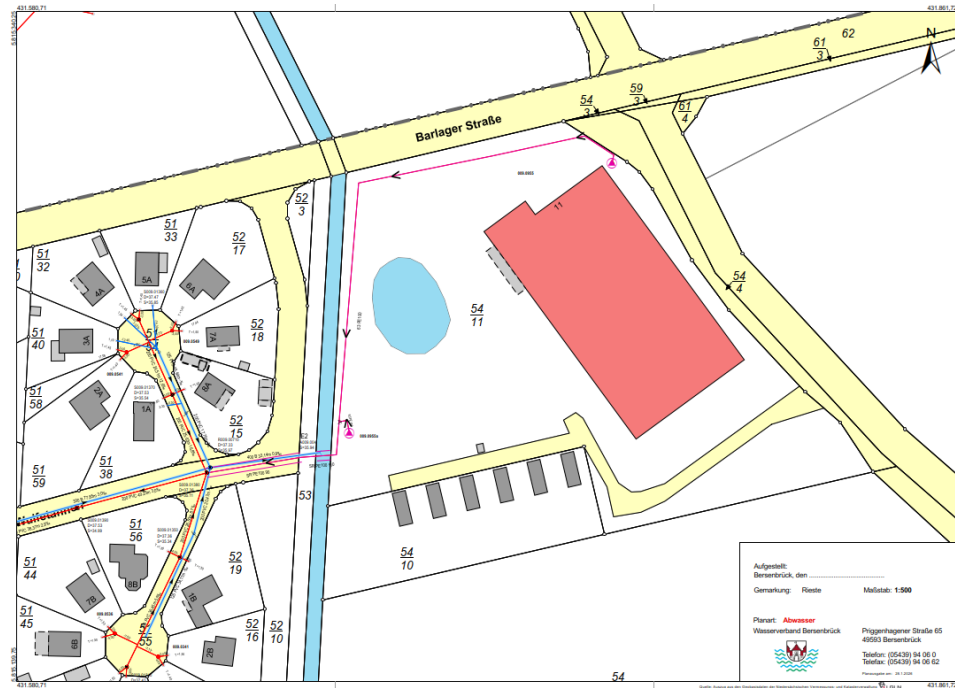
In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen und Schmutz- und Regenwasserleitungen zur Kenntnisnahme und Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.

Seitens des Wasserverbandes bestehen, unter Beachtung der vorgenannten Hinweise, keine Bedenken gegen die Planung und Planverwirklichung. Des Weiteren bitte ich Sie, nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes, mir eine Ausfertigung des rechtsverbindlichen Planes für meine Unterlagen unter Hinweis auf die Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch zur Verfügung zu stellen.

Kennntnisnahme

Kennntnisnahme

Kennntnisnahme



## Gemeinde Rieste – Bebauungsplan Nr. 16 „Sondergebiet Westerfeldstraße – Süd“ 3. Änderung“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB

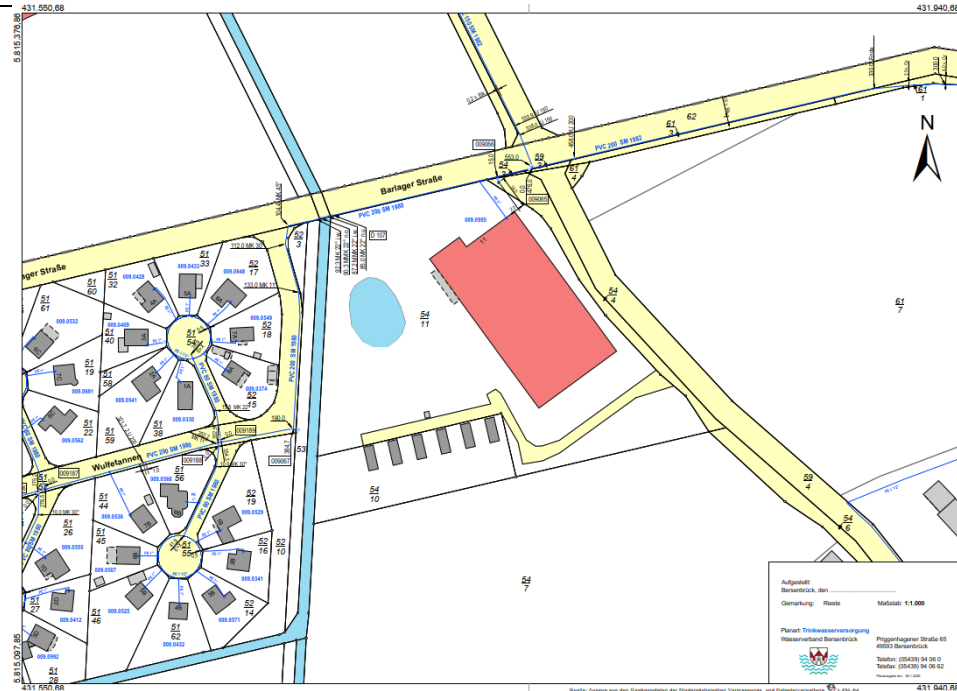
bearbeitet:  
16.06.2026



Stellungnahme

Abwägung

### 26 Wasserverband Bersenbrück vom 16.02.2026



Kenntnisnahme


### 30 Deutsche Telekom Technik vom 29.01.2026

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

<b>Gemeinde Rieste – Bebauungsplan Nr. 16 „Sondergebiet Westerfeldstraße – Süd“ 3. Änderung“</b>		bearbeitet: 16.06.2026	
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>		
<b>30 Deutsche Telekom Technik vom 29.01.2026</b>			
Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: <a href="https://trassenauskunftkabel.telekom.de">https://trassenauskunftkabel.telekom.de</a> oder per Email: <a href="mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de">Planauskunft.Nord@telekom.de</a> ). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Kenntnisnahme		
<b>33 Westnetz vom 19.02.2026</b>			
Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 22.01.2026 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 41 hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgenden Anmerkungen Beachtung finden.	Kenntnisnahme		
Bei der Durchsicht der Unterlagen haben wir u. a. festgestellt, dass wir im Verfahrensbereich Elektro- sowie Gasversorgungseinrichtungen unterhalten. Den Verlauf der o. g. Versorgungseinrichtungen können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen.	Kenntnisnahme		
Bei Tiefbauarbeiten ist auf die bereits vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten über die Lage der Versorgungseinrichtungen informieren. Dafür steht jederzeit unser Online-Auskunftsportal, dass über die Adresse <a href="https://bauauskunft.westnetz.de/BauAuskunftService/login.jsp">https://bauauskunft.westnetz.de/BauAuskunftService/login.jsp</a> aufrufbar ist, zur Verfügung.	Die nachfolgenden Hinweise der Westnetz werden zur Kenntnis genommen. Diese betreffen nicht die Bauleitplanung, sondern sind im Rahmen der nachfolgenden Erschließungs- und Ausführungsplanung zu beachten.		
Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.	Kenntnisnahme		

**Gemeinde Rieste – Bebauungsplan Nr. 16  
„Sondergebiet Westerfeldstraße – Süd“ 3. Änderung“**

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB

bearbeitet:  
16.06.2026



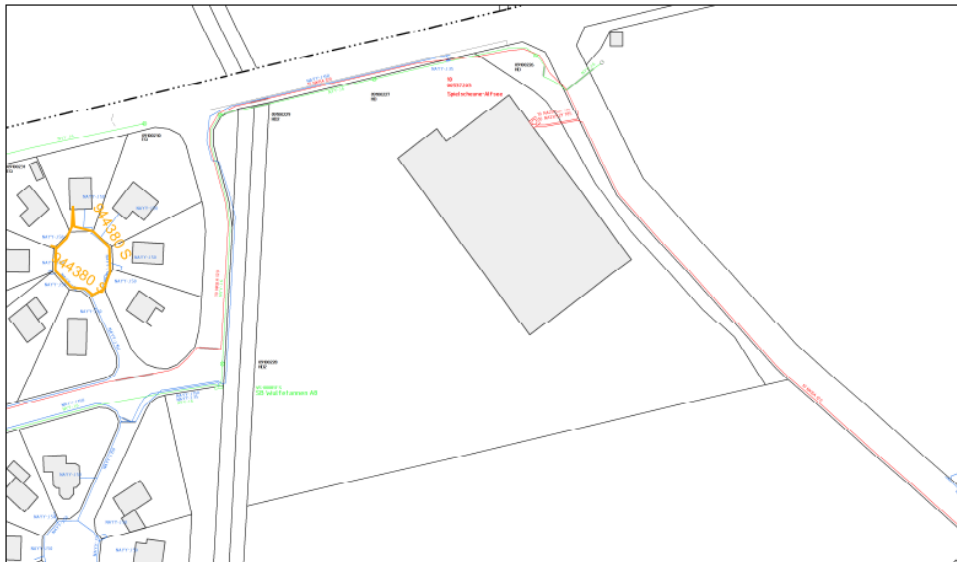
**Stellungnahme**

**Abwägung**

**33 Westnetz vom 19.02.2026**

Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG sowie zu Versorgungseinrichtungen der Sparte Gas im Namen der HaseNetz GmbH und Co. KG. als Eigentümer(in) der Anlagen.

Kenntnisnahme



<p><b>Leitungsauskunft</b> Mit Abweichungen der tatsächlichen Leitungslage von der Darstellung im Besondereplan muß gerechnet werden. Leitungslagen sind grundsätzlich nicht abzugreifen! In Leitungslage sind Erdarbeiten unbedingt von Hand auszuführen. Wir weisen ausdrücklich auf die Erkundigungspflicht hin. Dieser Plan verliert seine Gültigkeit nach 10 Tagen. © Geobasisinformationen der amtlichen Vermessungs- und Katasterverwaltungen. <b>Störungsannahme</b> Strom, Wasser, Wärme, Telekommunikation: GAS</p>		<p style="text-align: center;"><b>RZ Osnabrück</b></p> <table border="0"> <tr> <td>Sparte:</td> <td>Bearbeiter: Dominik Petersen</td> </tr> <tr> <td>Blattnummer: 1 von 1</td> <td>Telefon:</td> </tr> <tr> <td>Maßstab: 1:1.104</td> <td>Fax:</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Druckdatum: 06.06.2025</td> </tr> </table>	Sparte:	Bearbeiter: Dominik Petersen	Blattnummer: 1 von 1	Telefon:	Maßstab: 1:1.104	Fax:		Druckdatum: 06.06.2025
Sparte:	Bearbeiter: Dominik Petersen									
Blattnummer: 1 von 1	Telefon:									
Maßstab: 1:1.104	Fax:									
	Druckdatum: 06.06.2025									

**Gemeinde Rieste – Bebauungsplan Nr. 16  
„Sondergebiet Westerfeldstraße – Süd“ 3. Änderung“**

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB

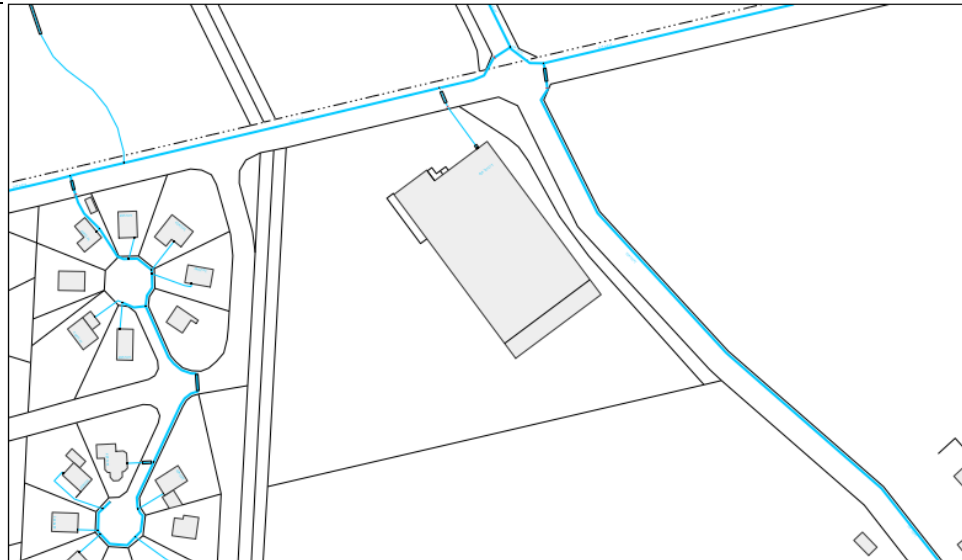
bearbeitet:  
16.06.2026



**Stellungnahme**

**Abwägung**

**33 Westnetz vom 19.02.2026**



**Leitungsauskunft**

Mit Abweichungen der tatsächlichen Leitungslage von der Darstellung im Besondereplan muß gerechnet werden. Leitungslagen sind grundsätzlich nicht abzugreifen!  
In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt von Hand auszuführen. Wir weisen ausdrücklich auf die Erkundungspflicht hin.  
Dieser Plan verliert seine Gültigkeit nach 10 Tagen.  
© Geobasisinformationen der amt. Vermessungs-/Katasterverwaltungen.  
**Sicherungsaussagen:**  
Strom, Wasser, Wärme, Telekommunikation:  
Gib!



**RZ Osnabrück**

Sparte:  
Blattnummer: 1 von 1  
Maßstab: 1:1.317


Bearbeiter: Dominik Petersen  
Telefon:  
Fax:  
Druckdatum: 06.06.2025


**35 EWE Netz GmbH vom 30.01.2026**


Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.


Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Kenntnisnahme

<b>Gemeinde Rieste – Bebauungsplan Nr. 16 „Sondergebiet Westerfeldstraße – Süd“ 3. Änderung“</b>		bearbeitet: 16.06.2026	
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB			
Stellungnahme	Abwägung		
<b>35 EWE Netz GmbH vom 30.01.2026</b>			
<p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.</p> <p>Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein. Weiterhin sind für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation von Trafostationen in möglichst zentraler Lage erforderlich. Für den immer weiter steigenden Leistungsbedarf (z.B. durch Elektromobilität, Wärmepumpen und Erzeugungsanlagen) benötigt die EWE NETZ GmbH pro angefangene 50 Wohneinheiten jeweils einen weiteren Stationsplatz. Für die Auswahl der geeigneten Stationsplätze (ca. 7m x 7m) möchten wir Sie bitten, unsere regionale Planungsabteilung frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit: <a href="https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebieterschliessung">https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebieterschliessung</a></p> <p>In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagen Auskunft. Auf</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>		

<b>Gemeinde Rieste – Bebauungsplan Nr. 16 „Sondergebiet Westerfeldstraße – Süd“ 3. Änderung“</b>		bearbeitet: 16.06.2026	
<b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB</b>			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>		
<b>35 EWE Netz GmbH vom 30.01.2026</b>			
<p>unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren:</p> <p><a href="https://www.ewe-netz.de/geschaefskunden/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaefskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a></p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155.</p>		Kenntnisnahme	
<b>08 Bundesnetzagentur Funkbetreiberauskunft vom 11.07.2025</b>			
<p>Ihre Anfrage bezieht sich zwar auf BauGB bzw. auf BImSchG; in der Sache ist Ihr Anliegen jedoch in 2 Teilgebiete zu unterscheiden: Zum einen erhalten Sie ggf. von der für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze zuständigen Stelle bei uns im Hause (<a href="mailto:verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de">verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de</a>) eine Stellungnahme. Zum anderen gibt die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme nach BauGB oder nach BImSchG ab, da ihr Aufgabenbereich durch die Planung nicht berührt werden kann. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG braucht die ersuchte Behörde Hilfe nicht zu leisten, wenn sie die Hilfe nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte.</p> <p>In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass die Bundesnetzagentur täglich zahlreiche Anfragen erhält. Um die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die</p>		Kenntnisnahme	
		Kenntnisnahme	

<b>Gemeinde Rieste – Bebauungsplan Nr. 16          „Sondergebiet Westerfeldstraße – Süd“ 3. Änderung“</b>		bearbeitet: 16.06.2026	
<b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB</b>			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>		
<b>08 Bundesnetzagentur Funkbetreiberauskunft vom 11.07.2025</b>			
<p>zahlreichen Anfragen zu wahren, hat die Bundesnetzagentur das Formular „Funkbetreiberauskunft“ entworfen. Das Ausfüllen des Formulars ist demnach zwingend erforderlich. Bitte haben Sie Verständnis, dass unsererseits keine weitere Bewertung ohne das vorzulegende Formular erfolgt.</p> <p>Sollte die Baumaßnahme eine Bauhöhe von unter 20 Meter aufweisen, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich. In diesem Fall ist keine Untersuchung erforderlich.</p> <p>Hinweise zur Beteiligung der Bundesnetzagentur          =====</p> <p>(1) Das Formular „Funkbetreiberauskunft“ sowie weitere Informationen entnehmen Sie unserer Internetseite:  <a href="http://www.bundesnetzagentur.de/funkbetreiberauskunft">www.bundesnetzagentur.de/funkbetreiberauskunft</a></p> <p>(2) Beachten Sie bitte das Merkblatt zur Beteiligung der Bundesnetzagentur an Verfahren Dritter unter:  <a href="http://www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de">www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de</a></p>		<p>Das Vorhaben unterschreitet eine Bauhöhe von 20 m deutlich, weshalb nicht von einer Betroffenheit des Richtfunks auszugehen ist.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	

<b>Gemeinde Rieste – Bebauungsplan Nr. 16 „Sondergebiet Westerfeldstraße – Süd“ 3. Änderung“</b>		bearbeitet: 16.06.2026	
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(2) BauGB			
Stellungnahme	Abwägung		

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen zur Aufstellung des Bebauungsplans vorgetragen.